



Anregungen zur Präzisierung der Hinweise der Bundesagentur zur Durchführung des SGB II in Bezug auf die Situation von Frauenhausbewohnerinnen bzw. Frauen aus dem Problembereich häusliche Gewalt

1. Zu §10, Zumutbarkeit, Hinweis 10.7: Beispiele für körperliche, geistige und seelische Gründe

In diesem Abschnitt werden Beispiele für geistige und seelische Gründe aufgeführt für die Unzumutbarkeit einer Arbeit, u. a. auch ein Beispiel, das auf die Situation von Frauen im Problembereich häusliche Gewalt bezogen ist. Damit wird von der Bundesagentur berücksichtigt, dass Frauen durch Gewalterfahrungen spezifische Zumutbarkeitsprobleme für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit erwachsen. Das Beispiel ist jedoch leider wirklichkeitsfremd.

Wir schlagen stattdessen vor, die Fachkräfte generell auf den besonderen Sicherheitsbedarf der Frauen und auf die spezifische Problematik der Gefährdung hinzuweisen, die insbesondere nach der Trennung durch den gewalttätigen Partner/Ehemann gegeben sein kann. Dieses Gefährdungspotential kann an bestimmten Arbeitsplätzen unzumutbar erhöht sein, beispielsweise hinsichtlich der jeweils spezifischen

- räumlichen Lage,
- der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder
- der Arbeitszeit.

Diese Kriterien sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit jeweils im Einzelfall zu berücksichtigen.

2. zu §15, Eingliederungsvereinbarung

Der Eingliederungsvereinbarung war im Papier zu den Auswirkungen der Umsetzung des SGB II auf gewaltbetroffene Frauen und Frauenunterstützungseinrichtungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom Dezember 2004 eine große Bedeutung eingeräumt worden

- einmal in Bezug auf die Berücksichtigung der Gewalterfahrungen bei der Bewertung der Zumutbarkeit einer Arbeit,
- zum anderen für die Festlegung des Bedarfs an psychosozialer Betreuung.

Bei Durchsicht der Hinweise zu §15 (Eingliederungsvereinbarung) konnten wir entsprechende Anmerkungen dazu jedoch nicht entdecken. Weder die Belastungen der Frauen aus der Gewaltsituation noch der Bedarf an psychosozialer Betreuung bzw. Beratung

finden in Bezug auf die Gestaltung der Eingliederungsvereinbarung eine angemessene Berücksichtigung.

Wir bitten daher darum, diese Aspekte in die Hinweise zur Umsetzung von SGB II noch entsprechend einzuarbeiten.

3. zu § 33, Übergang von Ansprüchen, Hinweis 33.15: Ermessensgesichtspunkte

In diesem Abschnitt werden unter Punkt (4) beispielhaft Gründe aufgezählt, von denen her die ganze oder teilweise Überleitung von Ansprüchen unbillig oder unzumutbar erscheint. In diesem Abschnitt findet auch die spezifische Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen Berücksichtigung. Dabei wird jedoch in der Formulierung ausschließlich auf die "nachhaltige Störung des Familienfriedens" abgehoben, nicht jedoch auch die Gefährdung erwähnt, der die Frau durch die Heranziehung des unterhaltsverpflichteten - gewalttätigen - Ehemannes ausgesetzt ist.

Wir schlagen daher vor, diese Formulierung zu ergänzen um die Formulierung "oder wenn die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbes. Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch die Überleitung gefährdet erscheint".

4. Erstattung von Kosten

Ein gravierendes Problem stellt die fehlende Regelung der Kostenerstattung im SGB II dar. Uns haben mehrfach Berichte aus der Praxis erreicht, nach denen die Kostenübernahme für Frauen aus anderen Städten oder Landkreisen vom Kostenträger des ansässigen Frauenhauses abgelehnt wird. Da der Schutz der Frauen im Vordergrund steht, der häufig nur durch das Verlassen des Herkunftsortes gewährleistet werden kann, muss eine entsprechende Regelung zügig umgesetzt werden.

In dieser Frage möchten wir uns der Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Januar 2005 anschließen, die wir hier im Wortlaut aufgreifen: "Bei der gegenwärtigen Fassung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) lassen sich Meinungsverschiedenheiten der Träger darüber, wo Frauen, die ein Frauenhaus in einem anderen Zuständigkeitsbereich aufsuchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht ausschließen. Bis zu einer gesetzlichen Regelung der Kostenerstattung empfiehlt der Deutsche Verein, dass die am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der Frauen zuständigen Träger die am Ort des Frauenhauses zuständigen Träger mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II beauftragen."

Frankfurt/M., 3.2.2005